

Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



4. Jahrgang

Rangsdorf, 28.07.2006

Nr. 11

Seite 1

Inhalt

Seite

1.	<i>Öffentliche Zustellungen</i>	2
2.	<i>Öffentliche Bekanntmachung - Widmungsverfügung</i>	2
3.	<i>Anlage zur Widmungsverfügung</i>	3

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 45, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 15C und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Im Internet unter www.rangsdorf.de steht das Amtsblatt der Gemeinde Rangsdorf kostenfrei als Download zur Verfügung.

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 18.07.2006 an Frau Margarete Klau für das Grundstück in Rangsdorf Großmachnower Straße 59b Flurstück 41 der Flur 18 kann nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 18.07.2006

gez. Rocher
Bürgermeister

Gemeinde Rangsdorf
Ladestraße 6
15834 Rangsdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz vom 31.03.2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Bbg.-, Teil I, Nr. 16, Seite 218, erhalten die in der Gemarkung Groß Machnow, Flur 4, gelegenen Flurstücke 881, 882,879 und 880 (siehe Lageplan) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit ohne Beschränkung für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Straße trägt den Namen „Dabendorfer Weg“.

Die genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft und wird im Straßenverzeichnis der Gemeinde Rangsdorf, Ortsteil Groß Machnow eingetragen.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Rangsdorf Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Rangsdorf, den.04.07.2006

Siegel

gez. Klaus Rocher
Bürgermeister

Anlage zur Widmungsverfügung „Dabendorfer Weg“

